

# MEDIATIONSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der **eingetragenen Mediatorin:**

**Dr. Natalie Knabl**

.....  
(Adresse)

nachfolgend auch kurz als „**Mediatorin**“ bezeichnet

einerseits

**und den MediationspartnerInnen**

.....  
(Namen)

.....  
(Adresse)

und

.....

.....  
(Adressen)

Nachfolgend gemeinsam als „**MediationspartnerInnen**“ bezeichnet:

## 1. Begriff der Mediation und Gegenstand dieser Vereinbarung

Mediation ist ein vertrauliches Verfahren, in welchem die MediationspartnerInnen ihre Meinungsverschiedenheiten, unter Mitwirkung der Mediatorin als neutrale Dritte ohne Entscheidungsbefugnis, eigenverantwortlich und freiwillig regeln. Die MediationspartnerInnen beauftragen die Mediatorin mit der Mediation folgender **Angelegenheit (Kurzbeschreibung)**:

.....  
.....

## 2. Aufgabe der Mediatorin

Die Mediatorin ist eine neutrale, allparteiliche Vermittlerin ohne inhaltliche Entscheidungskompetenz und ohne Eigeninteresse an einem bestimmten Ausgang der Mediation. Sie arbeitet in freier Praxis und ist verantwortlich dafür, (Kommunikations-) Strukturen zu schaffen, die ein Gesprächsklima für eine kooperative, faire und wechselseitig Wert schätzende Verständigung fördern. – Sie bestimmt daher weder die Mediationsinhalte, noch trifft sie diesbezügliche Entscheidungen (dies obliegt ausschließlich den

MediationspartnerInnen oder deren externen BeraterInnen – siehe Punkt 9). Sie wird auch nicht in derselben Angelegenheit (siehe Punkt 1) anschließend einseitig für nur eine(n) der MediationspartnerInnen als Beraterin, Therapeutin oder sonstige Expertin, tätig.

### 3. **Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Mediation ist ein vertrauliches Verfahren. Die Mediatorin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und steht insbesondere ohne Zustimmung sämtlicher MediationspartnerInnen nicht als Zeugin vor Gericht, Verwaltungsbehörden oder ähnlichen Institutionen zur Verfügung (**absolute Verschwiegenheit und Entschlagungsrecht gemäß Zivilrechtsmediationsgesetz**). Dies gilt grundsätzlich auch bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch eine(n) oder beide MediationspartnerInnen. Alle Beteiligten verpflichten sich, Informationen bzw. Unterlagen aus dem Mediationsprozess ohne ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten nicht nach außen weiterzugeben. Ausgenommen davon sind externe rechtliche oder psychosoziale etc. Beratung, die ebenfalls der Verschwiegenheitspflichtunterliegen.

### 4. **Aufgabe der MediationspartnerInnen**

Die MediationspartnerInnen nehmen in der Mediation ihre Interessen und Bedürfnisse selbst wahr, vertreten diese angemessen und fair. Ihre Entscheidungen treffen sie eigenverantwortlich und autonom. Sie erklären sich bereit, wechselseitig alle nötigen Informationen und entscheidungsrelevanten Unterlagen offen zu legen. Damit die vermögensrechtlichen Interessen der MediationspartnerInnen allseits gewahrt bleiben, stimmen sie überein, während laufender Mediation ihr Vermögen in außergewöhnlichem Umfang nur mit schriftlicher Zustimmung des/der anderen MediationspartnerInnen/in zu veräußern, zu verpfänden, zu übertragen, etc.

### 5. **Mediationsverfahren**

Das Mediationsverfahren ist geprägt von einer klaren Struktur, um deren Einhaltung sich die MediationspartnerInnen unter Anleitung der Mediatorin bemühen werden:

**Phase 1:** Kontaktherstellung und Auftragsklärung sowie Festlegung der Themen, die während der Mediation behandelt werden sollen. Klärung der Grundregeln und Kommunikationsregeln des Mediationsverfahrens. Dies wird in einem Mediationsvertrag festgehalten. Bei Bedarf werden vom Mediator/Mediatorin Einzelgespräche mit jedem einzelnen Konfliktbeteiligten geführt.

**Phase 2:** Klärung und Erörterung der Standpunkte, Interessen, Bedürfnisse und Hintergründe der einzelnen Konfliktparteien betreffend die festgelegten Themen sowie Vertrauensbildung.

**Phase 3:** Erarbeiten und Finden von möglichen Lösungsoptionen

**Phase 4:** Überprüfung der gefundenen Lösungsmöglichkeiten sowie deren Konkretisierung im Hinblick auf die zuvor geklärten Interessen und Bedürfnisse der Konfliktparteien und auch in Bezug auf die allgemeinen rechtlichen Vorgaben.

**Phase 5/Abschluss:** Schriftlicher Vertrag, in dem die zuvor getroffenen Vereinbarungen und Lösungen verbindlich festgehalten werden sowie Umsetzung des Vereinbarten.

### 6. **Freiwilligkeit – Beendigung**

Die Teilnahme an der Mediation beruht auf Freiwilligkeit und kann jederzeit von den MediationspartnerInnen beendet oder unterbrochen werden; Die Mediatorin ist insbesondere dann zur Beendigung der Mediation berechtigt, wenn die Voraussetzungen für ein

Mediationsverfahren nicht mehr gegeben sind. Eine Beendigung oder Unterbrechung dieser Mediation wird – insbesondere hinsichtlich des Fristenlaufes gemäß Punkt 7 – mit schriftlicher Mitteilung an alle Beteiligten dieser Mediationsvereinbarung wirksam.

## **7. Gerichtliche Verfahren – Verjährungsverzicht**

Die MediationspartnerInnen werden während der Mediation kein gerichtliches Verfahren betreffend die Angelegenheiten dieser Mediation (siehe Punkt 1) beginnen bzw. laufende Verfahren unterbrechen oder zum Ruhen bringen. Während der Dauer der Mediation sind (analog zu § 99 EheG bzw. gem. ZivRMedG) Anfang und Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Mediationsgegenstand (siehe Punkt 1), sofern rechtlich möglich, gehemmt. Dies gilt auch bezüglich anderer Verjährungsbestimmungen bzw. Vorschriften, in welchen die Einhaltung von Fristen geregelt ist. Wird das Mediationsverfahren gemäß Punkt 6 beendet, ist die Fristenhemmung aufgehoben.

## **8. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung**

Um auch in eigener Sache Mediation anzuwenden wird vereinbart, dass bei unregelbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen den MediationspartnerInnen und der Mediatorin zumindest eine redliche Mediationssitzung durchgeführt wird, bevor ein allfälliges Gerichtsverfahren eingeleitet werden kann. Zur Auswahl des/der Mediators/in für eine derartige Mediation hat die die Mediation zuerst vorschlagende Seite drei Mediatoren oder Mediatorinnen schriftlich zu benennen. Die andere Seite hat daraus binnen 14 Tagen auszuwählen, bei Verzug hat die vorschlagende Seite das Wahlrecht. Die Terminkoordination und Bestimmung des Ortes der Mediation wird im Einvernehmen mit der/dem ausgewählten MediatorIn unverzüglich vorgenommen. Daraus entstehende, notwendige Kosten werden im Falle eines möglicherweise nachfolgenden Gerichtsverfahrens als „vorprozessuale Kosten“ gegenseitig anerkannt. Während der Dauer dieser Mediation gelten die Bestimmungen zur Fristenhemmung gemäß Punkt 7.

## **9. ExpertInnenberatung**

Zur Klärung und Überprüfung relevanter Fragen können die MediationspartnerInnen bei Bedarf externe ExpertInnen (RechtsexpertInnen, SteuerberaterInnen, TherapeutInnen etc) beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die MediationspartnerInnen gesondert. Wünscht ein(e)r der MediationspartnerInnen die Anwesenheit eines(r) Experten(in) direkt während einer Mediationssitzung, ist dies rechtzeitig bekannt zu geben und zwischen den MediationspartnerInnen und der Mediatorin abzusprechen.

## **10. Ergebnis der Mediation - Erfordernis der Schriftlichkeit**

Im Sinne höchstmöglicher Klarheit und zum Schutz der Interessen der MediationspartnerInnen wird übereinstimmend festgehalten, dass Ergebnisse zwischen ihnen erst dann verbindlich werden, wenn diese in Form eines Mediationsprotokolls (Punktation) schriftlich verfasst und von ihnen unterfertigt worden sind. Die MediationspartnerInnen vereinbaren darüber hinaus ausdrücklich, dass bei Bedarf die Rechtswirksamkeit – etwa Schaffung einer Grundlage für einen gerichtlichen Vergleich – das schriftliche Mediationsergebnis von einem oder mehreren externen Rechts- oder Fachexperten zu überprüfen und in eine entsprechende Form zu bringen ist.

## **11. Ort, Dauer und Kosten der Mediation**

Die Mediationssitzungen finden nach vorheriger Terminabsprache statt in

.....  
(Adresse)

Das Honorar pro MediatorIn beträgt

Pro Einheit (90 Minuten) € ..... bzw. pro Tag (8 Stunden) € .....

Für den Fall der Verhinderung an einer Sitzungsteilnahme ist dies umgehend, spätestens bis um 12 Uhr des Vortages der Sitzung mitzuteilen. Sollte eine Verständigung unterbleiben, sind die Kosten für die entfallende Sitzung von dem(n) säumigen MediationspartnerInnen) zu tragen. Für die Bezahlung des Honorars sind die MediationspartnerInnen gemeinsam verantwortlich, untereinander können sie diesbezüglich jede beliebige Regelung treffen.

## 12. Gerichtsstand

Im Falle einer unverschuldet nicht zustande gekommenen Mediation kann die daran schuldlose Vertragspartei ein Gerichtsverfahren einleiten. Im Falle einer zustande gekommenen, später jedoch abgebrochenen Mediation gemäß Punkt 6. können dies beide Vertragsparteien. Diesfalls gilt das für Brunn am Gebirge sachlich zuständige Gericht und die Anwendung österreichischen Rechts als vereinbart.

.....  
Ort Datum

Unterschriften:

.....  
Mediatorin

.....  
MediationspartnerInnen